

Zeitschrift: Schweizerische Lehrerzeitung
Herausgeber: Schweizerischer Lehrerverein
Band: 57 (1912)
Heft: 50

Anhang: Der Pädagogische Beobachter im Kanton Zürich : Organ des Zürcherischen Kantonalen Lehrervereins : Beilage zur "Schweizerischen Lehrerzeitung", 14. Dezember 1912, No. 17
Autor: H.W.

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 06.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der Pädagogische Beobachter im Kanton Zürich.

Organ des Zürcherischen Kantonalen Lehrervereins.

Beilage zur „Schweizerischen Lehrerzeitung“.

6. Jahrgang.

No. 17.

14. Dezember 1912.

Inhalt: Zur Abstimmung vom 22. September 1912. — Die Versicherungskasse der Stadt Zürich und die Lehrerschaft. — Zürcherischer Kantonaler Lehrerverein.

Zur Abstimmung vom 22. Dezember 1912.

Von den vier Gesetzesvorlagen, über die das Zürcher-volk am 22. Dezember abzustimmen hat, steht der Lehrerschaft die Frage der Erweiterung der Kantonsschule am nächsten. Wir halten dafür, dass wir für deren Annahme auch an unserem Orte etwas tun sollen. Jedenfalls sind wir nicht der Ansicht, dass wir nach der gewaltigen Kraftentfaltung auf den 29. September hin und nachdem nun unsere Hauptangelegenheit glücklich unter Dach ist, keine Worte und Taten mehr für uns weniger berührende Fragen haben und fortan ruhen und rasten sollen. Darum möchten wir heute unsere Mitglieder einladen, nicht nur für die Vorlagen zu stimmen, sondern jeder an seinem Orte für deren Annahme nach Kräften zu wirken.

In erster Linie ist es das Gesetz betreffend die *Erweiterung der Kantonsschule*, das wir unterstützen wollen; Winterthur, das sich in unserer Frage so glänzend gehalten hat, verdient es. Nur wenige Worte zur Sache selber. Zu Anfang der Dreissiger Jahre des vorigen Jahrhunderts bewarb sich auch Winterthur um den Sitz der neu errichteten zürcherischen Kantonsschule. Als die Bewerbung erfolglos war, errichtete die Stadt eine eigene, den untern Klassen der Kantonsschule parallele Lehranstalt, und erweiterte diese im Jahre 1862 durch Auffügung eines Oberbaues, so dass von da an das städtische Gymnasium und die städtische Industrieschule in Winterthur im allgemeinen den Abteilungen der Kantonsschule in Zürich entsprachen. Nun herrscht seit einiger Zeit im Winterthurer Schulgebäude Raummangel, so dass die Stadt vor der Notwendigkeit der Errichtung neuer Schullokalitäten steht. Sie wendet sich deshalb an den Kanton mit dem Gesuche um Übernahme der Baukosten eines weiteren Gebäudes für Gymnasium und Industrieschule durch den Staat und um Angliederung seiner Anstalten an die Kantonsschule. Sie würde es mit Recht für unbillig halten, wenn ihr zugemutet würde, die grossen Opfer, die sie seit Jahrzehnten für die Mittelschulen geleistet und indirekt dem Staat abgenommen hat, weiterzutragen; denn die höheren Schulen in Winterthur sind in Wirklichkeit mit mehr Grund Kantonsschule zu nennen als die Kantonsschule in Zürich; sie nehmen Schüler aus mehr als dreissig Gemeinden auf, die sich auf neun Bezirke verteilen, so dass 31 % aller Schüler nicht in Winterthur wohnhaft sind, während bei der Kantonsschule in Zürich nur 18 % der Schüler aus ländlichen Gemeinden des Kantons stammen. Der Kantonsrat ist der Ansicht, dass man endlich den Wünschen der Stadt Winterthur entgegenkommen sollte. Die Kantonsschule in Zürich, die allbereits wieder besetzt ist, wäre ohne Neubauten nicht imstande, auch nur einen Teil der Schüler aufzunehmen, die jetzt das Gymnasium und die Industrieschule in Winterthur besuchen. Winterthur, das durch seine Lage und die günstigen Verkehrsverhältnisse für den nördlichen und östlichen Kantons- teil einen wirksamen Gravitationspunkt bildet, macht es einer grossen Zahl von Schülern aus der Stadt und den umliegenden Gemeinden möglich, bis in das reifere Jugendalter vom Elternhause aus die Mittelschulen zu besuchen.

Auch für das Gesetz betreffend das *Medizinalwesen* darf die Lehrerschaft ein Wort einlegen. Das seit 1854 geltende

Gesetz konnte, so vortrefflich es sich erwiesen, den heutigen Anforderungen nur noch teilweise gerecht werden. Wie nach § 276 des Unterrichtsgesetzes jeder, der in den Stand der Primar- und Sekundarlehrer eintreten will, eine theoretische und praktische Prüfung zu bestehen hat und zur Ausübung des Berufes eines Lehrers und Erziehers «patentiert» sein muss, so enthält das vorliegende Gesetz in § 1 als ersten und obersten Grundsatz für die Ausübung der Heilkunde den Patentzwang. In § 2 lit. c ist man den Freunden der Naturheilkunde so weit als möglich entgegengekommen. Begrüssen werden wir auch § 10, der das Geheimnisswesen, besser -unwesen durch den Staat bekämpfen und in seinen Auswüchsen unterdrücken möchte. Dass der Staat nach § 13 die Ausbildung von Personen, die sich der Kranken- und Irrenpflege widmen wollen, fördern will, ist eine weitere begrüssenswerte Bestimmung der Vorlage. Namentlich aber sind es die §§ 16—20, die uns bewegen, die Kollegen zu ersuchen, sie möchten bei ihrer Aufklärungsarbeit, die der eine und andere tun wird, das Medizinalgesetz nicht vergessen, weil auch die Lehrerschaft ein hohes Interesse an dessen Annahme hat. Es ist mehr als wahr, was die Weisung über diesen Punkt sagt. «Die Wahrnehmungen über die Tätigkeit der örtlichen Gesundheitsbehörden des Kantons» lesen wir da, «haben je länger, desto deutlicher ergeben, dass mit wenigen Ausnahmen die Behörden den ihnen durch das Gesetz vom 10. Dezember 1876 überbundenen Aufgaben nicht gewachsen sind. Zur richtigen Aufsicht und Durchführung der Bestimmungen über Trink- und Brauchwasser, Lebensmittel, Wohnungen, Abzugskanäle, Kloaken, Senkgruben, Düngerstätten, zur Durchführung der Massregeln gegen Krankheiten und Seuchen bei Menschen und der Kinderpflege (Kostkinder) fehlt ihnen vielerorts das Verständnis; es ist oft nicht Gleichgültigkeit, sondern Mangel an Kenntnissen, die bewirkt, dass diese Dinge in kleineren und selbst in grösseren Gemeinden im argen liegen. Dabei spielt die Abhängigkeit, die «Vetterschaft» der Mitglieder der Gesundheitsbehörden mit den Gemeindegenossen eine Rolle, welche die oft in das Privatleben tief eingreifenden Forderungen der Gesundheitspflege hintanhaltet.» Die Bezirksärzte haben erklärt, dass sie bei ihrer meist ausgedehnten Praxis keine Zeit finden, sich eingehend mit der Gesundheitspflege in den einzelnen Gemeinden zu befassen. Es erscheint deshalb zweckmässig, dass kantonale Gesundheitsbeamte geschaffen werden, denen die Überwachung und Ausführung der Gesetze und Verordnungen betreffend die öffentliche Gesundheitspflege überbunden wird. Was nützen die wohlgemeintesten, vom Volke anerkannten Gesetzesbestimmungen, wenn sie bloss auf dem Papier stehen! «Was bedeutet», sagt mit Recht die regierungsrätliche Weisung, «eine jährliche Mehrausgabe von Fr. 30,000 bis Fr. 35,000 gegenüber der Möglichkeit, verheerende Krankheiten rationell zu bekämpfen und all die Massregeln zur Anwendung zu bringen, die eine Verbreitung gemeingefährlicher Krankheiten, wie Tuberkulose, Typhus, Scharlach, Diphtherie usw. verhindern! Nicht um eine Bevormundung der Gesundheitskommissionen durch Gesundheitsbeamte handelt es sich, sondern um Unterstützung derselben in ihren amtlichen Pflichten gegenüber der Allgemeinheit, um Belehrung, wo es nötig ist, um Anregung

und Ermunterung, wo die Verhältnisse dies bedingen, und um Mahnung, wo Saumseligkeit und Gleichgültigkeit sich zeigen sollten.» Die Gesundheitsbeamten, gegen die man von gewisser Seite zu Felde ziehen wird, sollen Mittelpersonen sein zwischen Gemeindebehörden und Gesundheitsdirektion, berufen, mitzuwirken an der Förderung der Volksgesundheit und Volkswohlfahrt.

Der eine und andere Kollege wird sich vielleicht gesagt haben, als er auf der Traktandenliste der Delegiertenversammlung des Z. K. L. -V. ein Referat zur Abstimmung vom 22. Dezember sah, was denn die Lehrerschaft z. B. mit dem Medizinalgesetz zu tun habe; aber wir meinen, wenn es sich um solche Neuerungen handelt, die gesündere Lebensverhältnisse schaffen wollen, dürfen die Träger der Schule, die Erzieher der Jugend nicht nur stille Zuschauer sein, sondern sie haben die Pflicht, zur Annahme solcher Gesetze an ihrem Orte mitzuhelfen; denn nur in gesunden Lebensverhältnissen wächst ein gesundes, arbeitsfähiges Geschlecht heran.

Auch das Gesetz betreffend *Abänderung der Gemeindeorganisation der Stadt Zürich* berührt uns in den §§ 50 und 51, durch die den Schweizerbürgerinnen das passive Wahlrecht in die Zentralschulpflege und die Kreisschulpflegen eingeräumt werden soll. Das ist ein Anfang zur Realisierung des in Art. 16 der Verfassung ausgesprochenen Grundsatzes. Das Gebiet, wo eine Heranziehung der Frau zur öffentlichen Tätigkeit am nächsten liegt, ist ohne Zweifel die Schule. Die Möglichkeit nun, Frauen in die Zentralschulpflege und die Kreisschulpflegen zu wählen, bringt eine den Verhältnissen der Stadt angepasste Erweiterung.

Und endlich die vierte Vorlage, das Gesetz betreffend den *gewerbmässigen Verkehr mit Wertpapieren*? Geht uns die etwas an? *Notwendig* sei die Revision, weil das bisherige Gesetz den Anforderungen der Gegenwart nicht mehr entspreche. Ob dem so ist, wissen wir nicht; hingegen das wissen wir, dass die Revision dieses Gesetzes *nützlich* ist, weil sie dem Staat Mehreinnahmen verschafft und zwar solche, sagt man, die bei dem grossen Einzugsgebiet des Platzes Zürich im Wertschriftenhandel für die zürcherische Volkswirtschaft durchaus nicht drückend sein sollen. Wir werden also gerne dabei sein, Neuerungen zuzustimmen, die im Interesse sowohl der Volkswirtschaft, als auch des zürcherischen Fiskus liegen.

Also unserseits am 22. Dezember viermal Ja!

Die Versicherungskasse der Stadt Zürich und die Lehrerschaft.

(Schluss.)

III. Schwierigkeiten.

So schön der Hoffnungsstern leuchtet, der da am Himmel des besorgten Familienvaters aufgeht, und so fest wir ihn im Auge behalten und ihm zusteuern müssen, so wollen wir doch gerechter und kluger Weise die Schwierigkeiten nicht übersehen.

1. Das ganze Versicherungswerk auf einmal in Kraft setzen und dafür die Zustimmung der städtischen Wähler gewinnen zu wollen, wäre aussichtslos, da die Kosten zu gross sind. Wir dürfen uns also nicht daran stossen, dass *vorläufig die Hinterlassenenversicherung auf dem Papier bleibt*. Wenn das Werk einmal im Gang ist — das hat man anderorts schon mehrfach erfahren — so gewöhnen sich auch die Gegner an ein solches Unternehmen umfassender Fürsorge, und der weitere Ausbau geht leichter von statten. Die Behörden haben ja auch die Pflicht, die durch den Volkswillen gut geheissenen Bestimmungen der Gemeindeordnung über die gesamte Versicherung nach und nach

durchzuführen. Gegenwärtig haben wir nur anzustreben, dass durch die Statuten oder wenigstens durch die Übergangsbestimmungen den Lehrern die Möglichkeit offen behaltend bleibe, sich unter günstigen Bedingungen der Versicherungskasse anzuschliessen.

2. Die dem Grossen Stadtrat vorgeschlagenen *Übergangsbestimmungen* sind geeignet, die Aussichten auf einen Anschluss der Lehrer an die Hinterlassenenversicherung bedenklich zu verschlechtern. Der Stadtrat beantragt nämlich, vorläufig einzig die Alters- und Invaliditätsversicherung in Kraft treten zu lassen und deren Kosten (7,6 % der Besoldung) so zu verteilen, dass die Stadt 6,6 % auf sich nähme und die Versicherten nur noch 1 % zu bezahlen hätten. Da die Stadt von den gesamten Versicherungskosten (13 % der Besoldungen) nach § 9 der Statuten im ganzen 8 % übernehmen will, könnte sie später an die übrigen Zweige der Versicherung nur noch 1,4 % beisteuern. Nehmen wir an, diese 1,4 % kämen ganz der Hinterlassenenversicherung zu gute, so hätten von den 4,8 % betragenden Kosten *dieser* Versicherung die Versicherten noch 3,4 % aufzubringen. In der Weisung ist klar und deutlich gesagt, die Stadt solle die Kosten des für das Gemeinwesen und für die Versicherten wichtigsten Zweiges der Kasse, der Invaliditätsversicherung, in der Hauptsache auf sich nehmen *«in der Meinung, dass die Versicherten später den Hauptteil der Kosten der Witwen- und Waisenversicherung zu tragen hätten»*.

Wir gestehen gerne zu, dass die Altersversorgung für die Stadt und die Angestellten der wichtigste und dringlichste Teil des Versicherungswerkes ist, und dass die Stadt recht daran tut, ihre Beiträge in erster Linie für diesen Zweck zu verwenden, um möglichst bald wenigstens diese Versicherung in Kraft treten zu lassen. Wir gönnen den Angestellten die beruhigende Aussicht auf eine Versorgung im Alter und wollen ihnen gerne helfen, das zu gewinnen, was wir schon besitzen. Aber man verstehe auch unsere Bedenken. Einmal ist Gefahr vorhanden, dass die Angestellten, wenn sie erst eine billige Invaliden-Versicherung haben, nicht mehr grossen Eifer zeigen werden, auch die teure Hinterlassenen-Versicherung zu bekommen, sondern sie soweit wie möglich hinausschieben werden. Und dann: Wir haben oben eine nicht unerquickliche Rechnung angestellt, wie uns bei erträglicher Belastung die städt. Versicherungskasse zu einer bescheidenen, doch erfreulichen Witwen- und Waisenrente verhelfen könnte. Wir setzten dabei voraus, dass die Stadt ihren Beitrag den verschiedenen Versicherungszweigen im gleichen Verhältnis 8:5 zuteile. Durch diese Rechnung wird ein dicker Strich gemacht, wenn man von uns für die Hinterlassenenversicherung auch 3,4 % statt 2 % verlangte. Für die Vollversicherten ist die Verteilung ohne Belang. Sie bekommen an die gesamten Kosten einen Beitrag, der sich zu ihren eigenen Prämien verhält wie 8:5. Uns aber, die wir nur an der Hinterlassenenversicherung beteiligt sind, würde der Beitrag bloss im Verhältnis 1,4:3,4 zugemessen! Man wird es uns nicht verargen können, wenn wir uns gegen eine solche Unbilligkeit wehren und verlangen, es solle in den Übergangsbestimmungen ein Passus aufgenommen werden, der uns für den Fall unseres Eintritts in die Kasse *einen Beitrag an die Witwenprämie im Verhältnis von ungefähr 8:5 zusicherte*.

Man soll uns nicht entgegen halten, wenn die Stadt ihren Angestellten sogar unentgeltlich eine Altersversorgung gewährte, so würde damit nur ein Vorrecht, das die Lehrer bisher gehabt hätten, ausgeglichen. Dem ist nicht so; die Altersversorgung wurde uns seinerzeit bei der Neuordnung der Gehalte angerechnet; man gewährte den Angestellten als Ersatz für die fehlende Altersversorgung einen Vorsprung durch höhere Besoldung und raschere Steigerung der Alters-

zulagen. Wir verlangen auch diesmal kein Vorrecht, sondern nur gleiches Recht.

3. Eine dritte Schwierigkeit ist die des *Obligatoriums*. Bei Versicherungskassen, wie der geplanten städtischen, werden die Kosten immer nach einem Durchschnitt berechnet. Dieser Durchschnitt kommt aber nur zu stande, wenn die betreffende Erwerbsgruppe zum Beitritt verpflichtet wird. Das Obligatorium ist die Voraussetzung jeder solchen Einrichtung. Können nun die Lehrer zum Beitritt in die Kasse, für alle oder nur für einen Zweig, gezwungen werden? Die Antwort der Juristen ist zweifelhaft, eher verneinend. Die neu in städtischen Dienst tretenden Lehrer können gewiss dazu verpflichtet werden; für sie ist auch kein Eintrittsdefizit zu decken; bei ihnen hat also die Stadt leichtes Spiel. Aber wir bereits im Dienste stehenden Lehrer sollten auch dann, wenn die Stadt unsern Wünschen entgegen kommen wollte, von den Segnungen der städtischen Versicherung ausgeschlossen sein, nur weil man nicht alle unter uns zwingen kann mitzumachen? Dieses Hindernis zu überwinden sollte in unserer Macht stehen. Es müsste uns gelingen, in allen denen, die von der Kasse für Frau und Kinder etwas zu erwarten haben, das Bewusstsein ihrer Pflicht, in denen, die nicht für Weib und Kinder zu sorgen haben, das Gefühl der Solidarität zu wecken, und wir müssten Mittel und Wege finden, um auch denen, für welche die Prämie tatsächlich unerschwinglich wäre, den Beitritt zu ermöglichen.

* * *

Aus Gründen, die hier nicht zu erörtern sind, hat sich für die Lehrerschaft die Gelegenheit, sich in der Frage der städt. Versicherung vernehmen zu lassen, unliebsam verzögert. Um so nachdrücklicher sollte sie sich jetzt damit beschäftigen, und um so geschlossener für die Wahrung ihrer Interessen eintreten. Es darf sich das Gefühl, das da und dort schon aufgekeimt, nicht einwurzeln: mit der Lehrerschaft müsste man erst noch prozessieren, bevor man das kostbare städtische Geld für sie auswerfen dürfte. Durch eine kräftige Kundgebung, z. B. in der Hauptversammlung des Lehrervereins, sollte die Lehrerschaft zeigen, dass sie ihrerseits zu Opfern für die Versicherung ihrer Frauen und Kinder bereit ist, dass sie aber von den Behörden billiges, gerechtes Entgegenkommen erwartet.

Vorläufig hat der Vorstand des städt. Lehrervereins gemäss den Beschlüssen der letzten Vereinsversammlung der stadträtlichen Kommission eine Eingabe im Sinne der vorliegenden Erörterungen eingereicht. Finden wir dort, wie es den Anschein hat, und im Grossen Stadtrat selbst das erhoffte Verständnis für unsere Wünsche, so werden wir selbstlos genug sein, uns für die Versicherungsvorlage zu erwärmen und in der Abstimmung für sie einzutreten, auch wenn sie zwar den andern Angestellten der Stadt die Erfüllung ihrer dringenden Wünsche, uns aber nur einen Wechsel auf die Zukunft bringt. Dr. H. W.

Zürcherischer Kantonaler Lehrerverein.

III. ausserordentliche Delegiertenversammlung.

Samstag, den 23. November 1912, nachmittags 2 Uhr,
in der «Schmiedstube» in Zürich.

Anwesend oder vertreten: 55 Delegierte.

Abwesend: 6 Delegierte.

Vorsitz: Präsident Hardmeier.

War das ein frohes Zusammentreten, ein freudiges Händeschütteln in dieser Delegiertenversammlung! Auf allen Gesichtern ein Abglanz des 29. September! Sekundarlehrer Gubler in Andelfingen richtete im Namen der Sektionspräsidenten und sämtlicher Mitglieder an den Vorstand und den Präsidenten, Herrn Hardmeier, Worte herzlichen Dankes

für ihre jahrelange grosse und erfolgreiche Arbeit im Dienste des neuen Schulgesetzes. Mit Fug und Recht schliesst er in den Dank der Lehrerschaft auch Herrn Regierungsrat Ernst ein, der seine Gesetzesvorlage mit Hingabe und Geschick zum Siege geführt hat. Die Kollegen zu Stadt wie zu Land liessen es sich nicht nehmen, dem Vorstände ihre Anerkennung auch durch einen goldenen Niederschlag nachzuweisen.

Der Vorsitzende eröffnete hierauf die Verhandlungen und ersuchte die Herren S. L. Meister in Horgen, L. Meier in Rorbas und S. L. Kupper in Stäfa eventuell als *Stimmenzähler* zu amten.

Das *Protokoll* der 2. ausserordentlichen Delegiertenversammlung vom 31. August a. c. wurde verlesen und genehmigt.

Der Vorstand unterbreitete sodann der Versammlung folgende *Anträge* zur Diskussion und Beschlussfassung:

1. *Von den dem Primar- und Sekundarlehrerstand angehörenden Vereinsmitgliedern wird ein ausserordentlicher Beitrag von 4 bzw. 5 Fr. eingezogen.*

2. *Zur freudigen Erinnerung an die Abstimmung vom 29. September wird der «Schweizerischen Lehrerwaisenkasse» aus der Kasse des Zürch. Kant. Lehrervereins die Summe von 1000 Fr. und dem Schweizerischen Lehrerinnenheim in Bern eine solche von 200 Fr. zugewendet.*

Die Anträge werden von Zentralquästor Huber kurz begründet: Das Vereinsvermögen wird auf Schluss des Jahres ca. 8000 Fr. betragen. Das ist für einen Verein von der Grösse des Z. K. L.-V. im Hinblick sowohl auf die eben gelöste, wie auf uns bevorstehende Aufgaben zu wenig. Wir haben 3000 Fr. in der Darlehenskasse angelegt; § 5 der Statuten verlangt aber, dass die Gesamtsumme der Darlehen nicht mehr als einen Viertel unseres Vermögens ausmachen dürfe. Wir müssen dasselbe also unbedingt auf mindestens 12,000 Fr. bringen. Unsere Freude über die uns zuteil gewordene Verbesserung der ökonomischen Lage wollen wir kund geben, indem wir der unserem Stande angehörenden Notleidenden im weitem Vaterlande gedenken. Die Mittel für die genannten Zwecke möchte der Vorstand nicht durch Erhöhung des ordentlichen Jahresbeitrages, sondern durch Erhebung einer ausserordentlichen Steuer beschaffen, auf die im gegenwärtigen Moment laut mündlichen und schriftlichen Kundgebungen bei den Mitgliedern herrschende gebefreudige Stimmung bauend.

Die ausser den Vorstandsmitgliedern Honegger, Gassmann und Hardmeier von den Delegierten Vontobel-Veltheim, Wirz-Winterthur, Graf-Zürich und Walter-Bülach benutzte *Diskussion* anerkannte übereinstimmend die Notwendigkeit der Öffnung der Vereinskasse und die Richtigkeit des vorgeschlagenen Mittels, ging dagegen in bezug auf die Höhe des Beitrages auseinander. Dieser wurde zuletzt einheitlich für alle in Betracht kommenden Mitglieder auf 5 Fr. angesetzt, so dass sich der Vorstand mit der «Niederlage» leicht aussöhnen konnte.

Die Vergabungen an die beiden wohltätigen Institutionen der Schweiz. Lehrerschaft wurden von allen Diskussionsrednern begrüsst und von der Versammlung einstimmig beschlossen. Im Namen der Schweiz. Lehrerwaisenkasse nahm deren Quästor, Sekundarlehrer Aepli-Zürich, das Geschenk entgegen und erhob sein Glas auf den guten Geist der heutigen Versammlung, durch deren Beschluss die diesjährigen Vergabungen an die Stiftung 10,000 Fr. erreichen und deren Fond auf 200,000 Fr. ansteigen werde. Für die schweizerischen Lehrerinnen dankte in warmen Worten Fr. E. Schächli-Zürich.

Die *Sektion Andelfingen* hatte den Vorstand durch schriftliche *Eingabe* ersucht, der Delegiertenversammlung die *Auslegung des Art. 10 des neuen Besoldungsgesetzes* zur Besprechung

vorzulegen, damit diese eventuell eine Eingabe an den Erziehungsrat beschliessen könne. Im «Landboten» und im «Amtl. Schulblatt» war nämlich die Ansicht geäussert worden, dass alle Lehrer an ungeteilten Schulen, die erst durch das neue Gesetz in den Genuss der «ausserordentlichen Besoldungszulagen» kommen, mit dem Minimum derselben, also 200 Fr., beginnen müssten, gleichviel, ob sie frisch an die Stelle gewählt worden seien oder vielleicht schon 30 oder 40 Jahre an dieser Schule gewirkt haben. Die Andelfinger halten eine solche Auslegung für unrichtig und ungerecht.

Der Kantonalvorstand hatte sich, wie sein Referent, Sekundarlehrer *Gassmann*-Winterthur, ausführte, schon vor Jahresfrist mit dieser Frage beschäftigt, ihre Beantwortung aber mit Vorbedacht auf die Zeit nach der Volksabstimmung verspart. Aus materiellen und Opportunitätsgründen beantragte er nun, von einer Eingabe wegen dieser Angelegenheit abzusehen.

Walter-Bülach glaubte die Richtigkeit der von den Andelfinger Kollegen vertretenen Auffassung aus dem Wortlaut der Gesetzesbestimmung konstruieren zu können; Erziehungsrat *Fritsch* und *Amstein*-Winterthur unterstützten den Vorschlag des Vorstandes, der von der Versammlung angenommen wurde.

Zur festlichen Begehung des 29. September schloss sich diesmal an die eigentlichen Verhandlungen ein kurzer «2. Teil» an. Der Vorsitzende benutzte ihn zu einem *Begrüssungswort* und einem Hinweis auf die *Abstimmung vom 22. Dezember*. In längerer Ansprache hiess er alle Anwesenden zur heutigen freudreichen Tagung willkommen. Er verdankte mit bewegten Worten die ihm und dem ganzen Vorstände aus Kollegenkreisen zugekommenen unerwartet zahlreichen Beweise des Dankes und der Anerkennung. Das Verdienst an dem überraschenden Abstimmungsergebnis verteilte er auf alle, die zu demselben auf irgend eine Art beigetragen haben, auf die Delegierten und ihre vielen Mitarbeiter, unter denen er die Herren Regierungsrat Ernst und Sekundarlehrer E. *Walter*-Zürich besonders hervorhob, auf die Presse, die Gemeinde- und Bezirksschulbehörden, sämtliche politischen Parteien und vor allem auf das Zürcher Volk zu Stadt und Land, das den 29. September 1912 nicht zu bereuen haben werde. Seinem schulfreundlichen und opferwilligen Geiste brachte er das erste Glas der Versammlung, die mit Begeisterung in sein Hoch einstimmten.

Nicht so direkt, aber doch mit interessiert ist die zürcherische Volksschullehrerschaft bei der nächsten kantonalen Abstimmung vom 22. Dezember. Die Ausführungen des Präsidenten darüber, was wir als Lehrer und Staatsbürger von den vier Gesetzesvorlagen zu erwarten haben, finden sich an anderer Stelle der heutigen Nummer.

Nachdem die Stimmung noch in frohen Liedern Ausdruck gesucht hatte, löste sich die Versammlung gegen 6 Uhr auf. W.

* * *

21. Vorstandssitzung.

Samstag, den 9. November 1912, abends 5¹/₄ Uhr in Zürich.

Anwesend: Alle Vorstandsmitglieder.

Vorsitz: Präsident Hardmeier.

Aus den Verhandlungen:

1. Ein Lehrer, der nach einer Wirksamkeit von nur wenigen Jahren wegen Lungenkrankheit aus dem Schuldienst austreten will, erbittet unsern *Rat* betreffend seinen Anspruch auf weitere staatliche Fürsorge.

2. Ein *Zwist* zwischen zwei Vereinsmitgliedern konnte vom Vorstand geschlichtet werden.

3. Der Präsident der A. K. L.-V. erhält die gewünschte *Auskunft* über Druck und Verwendung unserer Materialiensammlung.

4. Der Vorstand nimmt Notiz von einer Untersuchung Kantonsrat Meyer-Rusca's über die *fiskalischen Wirkungen des neuen Schulgesetzes* zu Händen der Staatsrechnungsprüfungskommission.

5. Der Vorstand beschliesst, eine *ausserordentliche Delegiertenversammlung* einzuberufen, die auf Samstag, den 23. November vertagt wird. Es werden verschiedene Anträge an die Delegierten beschlossen und die Referenten bestimmt.

6. Die Antwort auf eine *Anfrage* des Th. K. L.-V. wird festgestellt.

7. Der grösste Teil der Sitzung wird durch ein Geschäft in Anspruch genommen, das nicht publiziert werden kann. Schluss 8¹/₄ Uhr. W.

* * *

22. Vorstandssitzung.

Mittwoch, den 27. November 1912, abends 5¹/₄ Uhr, in Zürich.

Anwesend: Alle Vorstandsmitglieder.

Vorsitz: Präsident Hardmeier.

1. Die *Protokolle* der 20. und 21. Vorstandssitzung werden verlesen und genehmigt.

2. Von dem auf dem Zirkularweg gefassten Beschluss, der Delegiertenversammlung eine Zuwendung von 200 Fr. an das *Schweiz. Lehrerinnenheim in Bern* zu beantragen, wird Notiz zu Protokoll genommen.

3. Der Vorstand behandelt eine Frage betr. die *Vikariatsentschädigung* nach dem neuen Besoldungsgesetz.

4. Eine von einem Sektionspräsidenten vermutete *Indiskretion* erklärt sich in harmloser Weise.

5. Unser *Kredit bei der Kantonalbank* musste von Fr. 2500 auf Fr. 8000 erhöht werden.

6. Unser Quästorat hat sich beim Postbureau Winterthur ein *Chek-Conto* mit Nummer VIII B 309 eröffnen lassen.

7. Verschiedene Berufsverbände haben bereits Beschlüsse zum *neuen Steuergesetz* gefasst. Wir denken, dass es auch für die Lehrerschaft, wie überhaupt für alle Fixbesoldeten, nicht ohne Interesse sei.

8. Der Quästor wird beauftragt, einen *Voranschlag* der Einnahmen und Ausgaben im Jahre 1913 aufzustellen.

9. Altstetten, Winterthur und Stäfa haben in letzter Zeit Schüler und Lehrer gegen *Unfälle beim Unterrichtsbetrieb* versichert. Wir hoffen, es folgen ihnen bald recht viele Gemeinden, vor allem auch Zürich, nach. Für den Lehrer, wie namentlich für arme Eltern ist es eine grosse Beruhigung, wenn diese zum Schrecken und zur Angst hinzu nicht auch noch die Kosten der Heilung zu tragen haben.

10. Die durch die statistische Kommission des S. L.-V. veranstaltete Erhebung betreffend die *Besoldung der Lehrer an Fortbildungs-, Gewerbe-, kaufmännischen Schulen* usw. ist für den Kanton Zürich von Sekundarlehrer E. *Gassmann* in Winterthur beinahe fertiggestellt und wurde auch bereits von einer Fortbildungsschulkommission bei Anlass der Gehaltsregulierung ihrer Lehrer zu Rate gezogen.

11. Drei Primarschulgemeinden nahmen bei der Besetzung von Lehrstellen unsere *Stellenvermittlung* in Anspruch.

12. Es wird beschlossen, No. 17 des «*Pädag. Beobachters*» Samstag, den 14. Dezember erscheinen zu lassen und der Inhalt der Nummer festgelegt.

Schluss 8¹/₄ Uhr. W.

